

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Skilifte Rothwald / Wasenalp

1. Allgemein

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Dienstleistungen (inkl. benutzen, befahren und / oder betreten der Pisten, Transporte) und Produkte (Tickets), welche die Skilifte Rothwald/Wasenalp (SRW) erbringt. Bei Nutzung der Dienstleistung der SRW wird die Geltung dieser AGB anerkannt. Als Pisten gelten die eingetragenen Schneesportzonen gemäss GIS. Eine Papiausgabe dieser AGB kann bei den SRW bezogen werden.

1.2. Vertrag

Der Vertrag mit den SRW kommt mit der Inanspruchnahme einer oder mehrerer Dienstleistungen der Skilifte respektive dem Kauf entsprechender Tickets zustande. Von diesem Zeitpunkt an sind die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag inklusive der vorliegenden AGB wirksam.

1.3. Leistungen

Die Leistungen der SRW ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung auf dem Tarifflyer oder den elektronischen Medien. Spezialtarife und Sonderleistungen sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie rechtsverbindlich schriftlich bestätigt worden sind.

1.4. Ausweispflicht

Der Kunde hat sich auf Verlangen des Kassa- und Skiliftpersonals auszuweisen.

1.5. Transport

Mit dem Verkauf eines Bergbahntickets verpflichten sich die SRW zur Beförderung des rechtmässigen Ticketinhabers und seines Materials gemäss diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen während den publizierten Saison- und Betriebszeiten. Inbegriffen ist die Benutzung sämtlicher präparierter und markierter Pisten, welche von der SRW unterhalten werden.

1.6. Gültigkeit der Tickets und Abonnemente

Die Tickets und Abonnemente (vgl. Punkt 1.6 und 1.7 sogleich) sind nur während den publizierten Betriebszeiten gültig.

Für Anlässe ausserhalb der Betriebszeiten gelten andere Bestimmungen.

Die Saisonkarte ist jeweils für die auf www.rothwald.ch angegebenen Datum gültig (Saisonstart Dezember bis Saisonende März).

1.7. Altersklassen und Kategorie – Saisonabonnemente und Tickets

Kinder	bis 5.99 Jahre:	gratis
Kinder	6 - 15.99 Jahre:	Kindertarif
Jugendliche	16 – 19.99 Jahre:	Jugendtarif
Erwachsene:	ab 20 Jahren:	Erwachsenentarif
SBS Ausweise / Gruppen:		gratis / ermässigtar Tarif

1.8. Gruppen

Gruppen können für bestimmte Angebote ermässigte Gruppentarife erhalten. Eine Gruppe ist gegeben, wenn gleichzeitig mindestens 10 zahlende Personen ein Ticket kaufen (organisierte und zum Voraus angemeldete Schulen, Vereine, Clubs usw.).

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1. Preise

Die Preise für die Bergbahntickets werden im Tarifflyer der Skilifte Rothwald / Wasenalp und auf www.rothwald.ch im Internet veröffentlicht. Die Preise für die Bergbahntickets verstehen sich pro Person und inklusive Mehrwertsteuer.

Alle Bergbahntickets sind persönlich und nicht übertragbar. Davon ausgenommen ist die Mehrfahrtenkarte.

Sämtliche Mehrtageskarten beziehen sich auf aufeinanderfolgende Tage, die Geltungstage sind nicht einzeln wählbar. Davon ausgenommen sind die Wahlabonnemente.

Bei unterschiedlichen Tarifangaben in einzelnen Prospekten gelten die Bestimmungen im Internet auf www.rothwald.ch.

Zusätzlich zu den Ticketpreisen erheben die SRW eine Gebühr von CHF 5.- für den Datenträger/KeyCard. Bei der Rückgabe der KeyCard

werden die CHF 5.- rückerstattet. Im Falle einer beschädigten KeyCard wird kein Depot vergütet.

2.2. Zahlung

Die Zahlung erfolgt unmittelbar bei Vertragsabschluss. Bergbahnticketbezüge auf Kredit bzw. auf Rechnung sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Allfällige Ausnahmen von dieser Regel sind im Voraus mit den SRW zu vereinbaren und nur dann gültig, wenn sie von ihnen schriftlich (per Mail) bestätigt werden. Ausgenommen ist der Ticketvorverkauf.

Tickets, die im Webshop der SRW gekauft werden, werden direkt per Kreditkarte online bezahlt. Für Tickets welche bis 60 Tage vor Gültigkeit im Webshop gekauft werden, besteht die Option zur Bezahlung auf Rechnung.

Für Dienstleistungen und Produkte, für welche die SRW Rechnung stellt, ist der Kunde verpflichtet, den Betrag bis zum angegebenen Fälligkeitsdatum zu begleichen. Einwände gegen die Rechnung sind schriftlich und begründet innerhalb von 10 Tagen zu erheben. Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innert der Zahlungsfrist nach, so gerät er mit Ablauf dieser Frist ohne Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen von 5% zu bezahlen. Die Mahngebühr beträgt CHF 10.-. Bleibt die Zahlung auch nach zweiter Mahnung aus, ist die SRW berechtigt, sämtliche Dienstleistungen an den Kunden ohne weitere Mitteilung einzustellen respektive vom Vertrag zurückzutreten.

Wir behalten uns vor, für Leistungen ganz oder zumindest teilweise Akontozahlungen zu verlangen. Für ausländische Rechnungsadressen ist als Garantie eine Vorauszahlung zu leisten. Inkasso, Betreuung etc. sind ausdrücklich vorbehalten.

2.3. Preis- und Leistungsänderungen

Die SRW behält sich ausdrücklich das Recht vor, Leistungsbeschreibungen und Preisangaben im Internet sowie in Prospekten und Preislisten bis zum Vertragsabschluss zu ändern.

2.4. Währungen

Die Preisangaben in den Prospekten erfolgen stets in Schweizer Franken. Die Euro-Umrechnung erfolgt nach aktuellem Tageskurs. Das Rückgeld erfolgt grundsätzlich in Schweizer Franken. Reka-Checks werden nicht akzeptiert.

3. Tickets

3.1. Rückvergütung

Gekaufte und / oder bereits benutzte Tickets aller Art können nachträglich nicht in andere Tickets oder Abonnemente umgetauscht werden. Zudem besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des bezahlten Preises bei Schliessung einzelner oder aller Anlagen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Betrieb wegen schlechten Wetters, technischer Störungen, Stromunterbrüchen, Gründen der Sicherheit oder höherer Gewalt (z.B. Lawinengefahr) o. Ä. ganz oder teilweise eingestellt werden muss. Bei Krankheit oder Unfall des Ticketinhabers kann eine Rückerstattung nur gegen Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses für den Gültigkeitszeitraum des Tickets vorgenommen werden. Aus dem Arztzeugnis muss hervorgehen, während welcher Zeit die verletzte oder erkrankte Person keinen Wintersport betreiben kann oder gesundheitlich nicht ins Berggebiet reisen kann. Für die Berechnung des Rückerstattungsbetrages ist das ärztliche Zeugnis massgebend. Die Rückerstattung wird pro rata temporis je nach Nutzungsdauer des Tickets berechnet. Allfällige Rückerstattungsansprüche sind spätestens 30 Tage nach Eintritt des Ereignisses respektive vor Ablauf der Gültigkeit des Tickets bzw. des Abonnements geltend zu machen. Es werden nur Wertgutscheine und kein Bargeld rückvergütet.

3.2. Verlust oder Diebstahl des Tickets

Bei Verlust oder Diebstahl eines Tickets oder Abonnements wird gegen Vorweisen der Quittung (Sperrnummer-Beleg) Ersatz geleistet. Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.- fällig.

3.3. Missbrauch / Fehlverhalten

Am Zutrittssystem des Gebiets wird automatisch von jedem Kunden ein Foto generiert. Alle Pässe sind persönlich und nicht übertragbar. Davon ausgenommen ist die Mehrfahrtenkarte.

Das Bahnpersonal ist berechtigt, jederzeit Ticketkontrollen vorzunehmen. Bei Missbrauch (missbräuchlich verwendete oder gefälschte Tickets und Abonnemente) oder Fehlverhalten auf den Pisten und an den Liften ist eine Umtriebs Entschädigung von CHF 100.- geschuldet, zudem erfolgt der sofortige Entzug der Fahrkarte.

Verstösst der Ticketkäufer gegen die vorliegenden Bestimmungen, missachtet er Anordnungen der Bahnmitarbeitenden oder verhält er sich rücksichtslos, können die SRW ihn ohne Abmahnung von der Benützung der Bahnanlagen sowie Skipisten ausschliessen und das Ticket entschädigungslos entziehen.

Wer Anlagen und Einrichtungen der SRW beschädigt oder verunreinigt, hat die Instandstellung- und Reinigungskosten vollumgänglich zu übernehmen.

Zivil- und strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

3.4. Ausschluss vom Transport

Die SRW kann Personen vom Transport ausschliessen, die betrunken sind oder unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln stehen, sich ungebührlich benehmen, die Benützungs- und Verhaltensvorschriften oder die darauf gestützten Anordnungen des Personals nicht befolgen. Kinder können aus Sicherheitsgründen vom Transport mit gewissen Verkehrsmitteln ausgeschlossen werden, unabhängig davon, ob sie von Erwachsenen begleitet sind oder nicht.

Zudem können Personen vom Transport zur Ausübung eines Sports ausgeschlossen werden, wenn die Witterungsbedingungen zur Ausübung dieses Sports ungünstig sind, insbesondere bei Lawinengefahr.

Die SRW kann zudem eine Person vom Transport zur Ausübung eines Sports ausschliessen und ihr den Fahrausweis entziehen, wenn die betreffende Person im Gebiet, das vom Unternehmen bedient wird, unmittelbar vor dem beabsichtigten Transport Dritte gefährdet hat und Grund zur Annahme besteht, dass sie weiterhin Dritte gefährden wird. Der Fahrausweis kann ebenfalls entzogen werden, wenn die betreffende Person ausserhalb der Betriebszeiten den Pisten oder Anlagen im Skigebiet Schaden zufügt.

Eine Gefährdung Dritter liegt namentlich vor, wenn die betreffende Person:

- a. sich rücksichtslos verhalten hat;
- b. einen lawinengefährdeten Hang befahren hat;
- c. Weisungs- und Verbotstafeln, die der Sicherheit dienen, missachtet, hat;
- d. sich den Anordnungen des Aufsichts- und des Rettungsdienstes widersetzt hat.

3.5. Ermässigungen / Rabatte

Ermässigungen und Rabatte sind nicht kumulierbar.

4. Nicht Erbringung der Leistungen

Können die SRW ihre Pflichten aus dem Transportvertrag in Folge von Umständen, welche sie nicht zu verschulden hat und nicht abzuwenden vermag, vorübergehend nicht erbringen, entstehen dem Kunden daraus keinerlei Ansprüche gegenüber den SRW. Das gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- a. Betriebseinstellungen und Pistenperrungen infolge höherer Gewalt, namentlich wegen Wind- und Wettereinflüssen, Lawinengefahr, Streiks oder aufgrund von behördlichen Anordnungen;
- b. Überlastung der Transportanlagen;
- c. Betriebsstörungen, z. B. infolge technischer Defekte oder Stromunterbrüchen;
- d. Epidemie/Pandemie, z.B. damit zusammenhängende behördlich angeordnete Betriebseinstellung, teilweise oder gänzliche Schliessung von Anlagen infolge fehlenden Personals o.Ä.

5. Sicherheit auf der Piste / Rettungsdienst

Die FIS-Verhaltensregeln und SKUS-Richtlinien sind zu beachten. Jeder Skifahrer fährt auf eigene Verantwortung. Markierte und abgesperrte Pisten sind auf keinen Fall zu verlassen. Ausserhalb der Bahnbetriebszeiten sowie nach erfolgter Schlusskontrolle sind Pisten und Abfahrten geschlossen und vor keinen Gefahren wie Lawinensprengungen, Beschneiungsanlagen oder Pistenmaschinen (mit Seilwinden) gesichert. Das Befahren oder Begehen der Pisten nach Pistenschluss ist aus Sicherheitsgründen verboten. Raupenfahrzeuge die berechtigt sind (Bewilligung KAPO Wallis) die von den SRW bereitgestellten Pisten zu befahren, haben unaufgefordert jeweils vor Saisonbeginn die Bewilligung in schriftlicher Form den SRW zuzustellen oder abzugeben.

6. Drohnen / Audiovisuelle Aufnahmen

6.1 Drohnen

Um die Privatsphäre unserer Kunden und die Sicherheit zu gewährleisten ist eine Bewilligung der SRW einzuholen, um den Einsatz von Drohnen im Skigebiet zu tätigen.

6.2 Filmaufnahmen und Fotografien

Filmaufnahmen benötigen eine Bewilligung der SRW. Foto und Filmaufnahmen in Innenräumen der Liegenschaften der SRW und oder Ablichtung unserer Mitarbeiter sind ohne Zustimmung der SRW Verboten.

7. Unfall

Verunfallt der Kunde auf dem Gebiet der SRW und muss deshalb deren Rettungsdienst aufgebeten werden, werden dem Kunden gemäss Aufwand die effektiven Kosten zuzüglich der Materialkosten in Rechnung gestellt. Kosten Dritter (z.B. Air Zermatt, Arzt etc.) werden direkt durch den Kunden bezahlt. Allfällige Rückerstattungsansprüche muss der Kunde gegenüber seiner Versicherung geltend machen.

8. Beanstandungen / Haftung

Allfällige Beanstandungen der Kunden, welche die Leistungserbringung durch die SRW betreffen, sind unverzüglich an die SRW bzw. an ihre Mitarbeitenden zu richten. Unterbleibt eine zeitnahe Meldung, gehen dem Ticketkäufer allfällige Ansprüche gegenüber der SRW verloren.

Die SRW haftet nicht für Umstände, welche auf unvorhersehbare Ereignisse oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

Die Haftung der SRW für Personen- und Sachschäden, welche durch sie, bzw. ihre Mitarbeitenden verursacht wurden, wird, soweit gesetzlich zulässig, auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt. Der Verschuldensnachweis obliegt dem Kunden.

Eine Haftung der SRW für Sach- und Personenschäden ist namentlich ausgeschlossen bei Unfällen infolge:

- a. Nichtbeachtens von Hinweisen, d.h. Missachten von Markierungen und Hinweistafeln, verlassen der gesicherten und kontrollierten Pisten;
- b. Missachtens von Weisungen und Warnungen der Bahnmitarbeitenden oder des Pisten- und Rettungsdienstes;
- c. Missachtung der Warnungen vor Lawinengefahren;
- d. Fahrlässigem oder vorsätzlich gefährdendem Verhalten auf Anlagen und Skipisten;
- e. Ausübung von Risiko-Sportarten wie Freeriding, Downhill-Biking, Gleitschirmfliegen etc.;

Im Übrigen stützt sich die Haftung der SRW im Wesentlichen auf die Richtlinien der Verkehrssicherungspflicht für Schneesportanlagen. Die SRW haften nicht für Unfälle ausserhalb der gesicherten und markierten Skipisten, ausser es könnte ihr eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorgeworfen werden. Sodann ist jede Haftung für Unfälle auf Wander- und Schlittelwegen ausgeschlossen. Für Personen- oder Sachschäden, welche die Folge der Nichterfüllung des Vertrages sind, haften die SRW im Rahmen dieser AGB sowie der massgebenden

schweizerischen Gesetze. Jede Haftung für Diebstähle sowie den Verlust von Vermögenswerten im Skigebiet oder für Sachbeschädigungen durch Dritte ist ausgeschlossen.

Die SRW weisen ausdrücklich darauf hin, dass mit der Ausübung gewisser der angebotenen Sportarten sowie mit der Nutzung weiterer Angebote der SRW Risiken verbunden sind. Mit der Nutzung dieser Angebote oder Ausübung dieser Sportarten bestätigt der Kunde, diese Risiken auf eigene Gefahr einzugehen und die Angebote nur nach eigenem Können zu nutzen. Eine Haftung für seelische, körperliche oder materielle Schäden, die sich aus der Nutzung der Angebote oder Ausübung der Sportarten ergeben, ist ausgeschlossen.

Falls Sportarten oder Angebote aus Gründen von höherer Gewalt ausfallen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Des Weiteren besteht kein Anspruch auf Rückerstattung, falls die Leistungen von Kunden nicht in Anspruch genommen werden.

Für einige Sportarten und Angebote, die von den SRW angeboten werden, gilt eine Mindestteilnehmerzahl. Wird diese Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann die SRW die besagte Sportart oder Angebot entsprechend absagen. Die SRW bezahlen dem Kunden in diesem Fall den bereits bezahlten Preis zurück. Weitergehende Ersatzforderungen sind ausgeschlossen.

Der Kunde haftet seinerseits gegenüber den SRW für Beschädigungen und Verluste, die durch ihn bzw. seine Hilfsperson oder Teilnehmer der von ihm organisierten Veranstaltungen verursacht werden, ohne dass die SRW ein Verschulden nachweisen müssen.

9. Kundendaten

Die SRW verpflichten sich, die jeweils anwendbaren Datenschutzgesetzgebungen bei der Handhabung und Bearbeiten sämtlicher Kundendaten einzuhalten. Die Kundendaten werden lediglich zur Aufrechterhaltung und Verbesserung von Kundenbeziehungen, Qualitäts- und Dienstleistungsmaßstäben, zur Maximierung der Betriebssicherheit oder im Interesse von Verkaufsförderung, Produktdesign, Verbrechenverhütung, wirtschaftlichen Eckdaten und Statistiken so- wie der Rechnungsstellung verwendet.

Der Kunde anerkennt hiermit und stimmt zu, dass die SRW in Fällen einer gemeinsamen Bereitstellung von Leistungen in Zusammenarbeit mit Dritten berechtigt ist, den betreffenden Dritten in dem Umfang Kundendaten zugänglich zu machen, als dies im Interesse der Erbringung der Leistungen erforderlich ist. Im Übrigen ist die Weitergabe von Kundendaten an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden gestattet. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die SRW gesetzlich verpflichtet ist, Personendaten an Dritter weiter zu geben.

10. Hinweise / Gültigkeit der AGB / Anwendbares Recht

10.1. Mitteilungen per E-Mail gelten als schriftlich erfolgt.

10.2. Die SRW behält sich das Recht vor, diese AGB oder Teile davon sowie die übrigen Vertragsbestimmungen jederzeit abzuändern. Die Geschäftsleitung der SRW Namentlich Herr Gemmet Clemenz, Herr Heinzen Martin und Herr Heinzen Adrian können jederzeit Ausnahmen und Änderungen schriftlich oder mündlich vornehmen.

10.3. Für sämtliche Vertragsverhältnisse mit den SRW gilt ausschließlich schweizerisches Recht. Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Brig (Schweiz).

Rothwald,
November2021